

BGer 5A_307/2013 vom 18. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_307_2013

FR: TF 5A_307/2013 du 18 octobre 2013

IT: TF 5A_307/2013 del 18 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche das Vorgehen zur (Neu-) Schätzung des zu verwertenden Grundstückes zum Gegenstand hat. Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 1.2

Die vorliegende Beschwerde ist unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze gegeben (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Der angefochtene Entscheid ist verfahrensabschliessend (Art. 90 BGG). Die Beschwerde gegen den letztinstanzlichen Entscheid ist fristgemäss erhoben worden (Art. 75 Abs. 1, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer u.a. ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeantrag (Art. 42 Abs. 1 BGG) muss grundsätzlich einen materiellen Antrag enthalten (BGE 134 III 379 E. 1.3 S. 383).

E. 2

Die Vorinstanz hat zunächst festgehalten, dass die Aufsicht gemäss Art. 13 SchKG über die Betreibungs- und Konkursämter nach dem EGSchKG/BL zwischen dem Regierungsrat als "administrative Aufsichtsbehörde" und dem Kantonsgericht als "Rechtsmittelbehörde" aufgeteilt sei. Aus diesem Grund hätte die Beschwerde (gegen die Übermittlungsverfügung vom 3. April 2012) direkt beim Kantonsgericht eingereicht werden sollen. In der Sache ist die Vorinstanz zum Schluss gekommen, dass nach erfolgter Neuschätzung keine Pflicht bestehe, den neuen Schätzwert als anwendbar zu erklären. Es genüge, wenn den Beteiligten der neue Schätzwert mitgeteilt werde. Bei der Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 3. April 2012 handle es sich um eine blosser Mitteilung, welche keine anfechtbare Verfügung (Art. 17 SchKG) darstelle. Das Nichteintreten der Regierung auf die gegen die Mitteilung vom 3. April 2012 erhobene Beschwerde sei nicht zu beanstanden.

E. 3

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt ein Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in einem Verfahren, welches das Gesuch um neue Schätzung der in der Grundpfandbetreibung zu verwertenden Grundstücke zum Gegenstand hat. Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz im Wesentlichen vor, dass die Aufgabe zur Festsetzung des massgeblichen Schätzwertes übergangen worden sei. Es verstosse insbesondere gegen Art. 17 SchKG , wenn die Vorinstanz das Nichteintreten auf die von ihnen erhobene Beschwerde bestätigt habe.

E. 3.1

Im Anfechtungsobjekt des Verfahrens 5A_311/2013, d.h. im Entscheid (420 12 140) vom 19. März 2013 hat die Vorinstanz festgehalten, das Betreibungsamt habe den Neuschätzungswert im Schätzungsbericht vom 27. April 2012 "nicht eigenmächtig" festgelegt; massgebend sei die (am 3. April 2012 erlassene) "Arbeitsanweisung" der Leitung Bereich Zivilrecht der kantonalen Sicherheitsdirektion. Die Vorinstanz hat die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Schätzungsbericht des Betreibungsamtes vom 27. April 2012 (vgl. Lit. A.d) abgewiesen; es hat dabei die Eingabe der Beschwerdeführer als Beschwerde gegen den Schätzungsentscheid in der Sache behandelt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführer kritisieren, dass die Vorinstanz im hier angefochtenen Entscheid die Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 3. April 2012 als blosse Mitteilung bzw. nicht anfechtbare Verfügung nach Art. 17 SchKG erachtet habe. Allerdings übergehen sie, dass die Vorinstanz die in der Übermittlungsverfügung vom 3. April 2012 enthaltene "Arbeitsanweisung" der Leitung Bereich Zivilrecht der kantonalen Sicherheitsdirektion im Entscheid (420 12 140) vom 19. März 2013 als verbindlich betrachtet hat. Es liegt ein - von den Beschwerdeführern (im Verfahren 5A_311/2013) angefochtener - Entscheid der Aufsichtsbehörde vor, mit welchem die Beschwerde gegen die massgeblich erklärte Schätzung vom 1. April 2012 behandelt worden ist.

E. 3.3

Die Beschwerdeführer legen nicht dar, inwiefern jener Entscheid nicht der von ihnen verlangte Entscheid darstellen und die beantragte blosse Rückweisung zur neuen Entscheidung den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG ausnahmsweise genügen soll. Ebenso wenig führen die Beschwerdeführer mit Blick auf jenen Entscheid (420 12 140) aus, welches schutzwürdige Interesse (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG) sie an der Aufhebung des hier angefochtenen Entscheides der Aufsichtsbehörde haben sollen, mit dem lediglich das Nichteintreten der Regierung auf die gegen die Mitteilung vom 3. April 2012 erhobene Beschwerde bestätigt worden ist. Auf die Beschwerde in Zivilsachen kann nicht eingetreten werden.

E. 4

Der Beschwerde in Zivilsachen ist kein Erfolg beschieden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Eine Parteientschädigung entfällt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.